OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752848/10/KHa

Datum:
Linz, 5. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der G W GmbH, x, vertreten durch B Steuerberatung GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. September 2022, GZ: BHRISanR-2022-338609/5-, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 18. November 2022, GZ: BHRISanR-2022-338609/8-, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 1. Dezember 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. September 2022, GZ: BHRISanR-2022-338609/5-, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin das an die Arbeitnehmerin S S, geboren am x, während deren Absonderung fortbezahlte Entgelt inklusive Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gemäß § 32 Epidemiegesetz zu vergüten, abgewiesen.

Inhaltlich führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz betreffend die Mitarbeiterin S S sei am 23. Juni 2022 um 23:28 Uhr (eingelangt bei der Behörde am 24. Juni 2022) gestellt worden. Die behördliche Absonderung der Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin sei jedoch mit 23. März 2022 aufgehoben worden, sodass der Antrag spätestens am 23. Juni 2022 bei der belangten Behörde hätte einlangen müssen. Da der Antrag jedoch erst am 24. Juni 2022 eingelangt sei, sei die Frist zur Geltendmachung bereits abgelaufen und der Antrag mangels Vergütungsanspruch abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 Beschwerde. Begründend wird darin ausgeführt, dass der Anspruch auf Vergütung mittels des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten und rund um die Uhr freigeschaltenen Online-Portals mittels dortigen Online-Formulars am 23. Juni 2022 um 23:28:35 Uhr geltend gemacht worden sei. Ein Hinweis darauf, dass das Online-Portal nur innerhalb der Amtszeiten der belangten Behörde benutzt werden könne, sei nicht enthalten, ebenso wenig wie ein Hinweis, dass ein Online-Formular nur während der Amtsstunden fristgerecht einzureichen sei. Da die Frist somit um 24 Uhr ende, sei der Antrag unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2000, B460/00 ua fristgerecht eingebracht worden. Die Abweisung des Vergütungsantrages sei daher zu Unrecht erfolgt.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18. November 2022, GZ: BHRISanR-2022-338609/8-, wies die belangte Behörde die Beschwerde der Beschwerdeführerin als unbegründet ab. Im Wesentlichen führte die belangte Behörde dazu aus, dass die Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin ab dem 16. März 2022 behördlich abgesondert gewesen sei und die Absonderung am 23. März 2022 infolge erfolgreicher Freitestung aufgehoben worden sei. Der verfahrensgegenständliche Vergütungsantrag sei von der Antragstellerin am 23. Juni 2022 um 23:28:35 Uhr übermittelt worden, wobei die Amtsstunden am

23. Juni 2022 (Donnerstag) um 17:00 Uhr geendet hätten. Die Amtsstunden seien ebenso wie der Hinweis, dass Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht mehr entgegengenommen werden können und erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt gelten), auf der Webseite sowie auf der Amtstafel der belangten Behörde veröffentlicht.

Da somit eine Einbringung des Vergütungsantrages innerhalb der drei-Monats-Frist bis 23. Juni 2022 (zu den Amtsstunden) hätte erfolgen müssen, dieser jedoch erst am 24. Juni 2022 als eingebracht und eingelangt gelte, sei die Frist zur Geltendmachung des Anspruches am 24. Juni 2022 bereits abgelaufen gewesen und sei somit der Anspruch zu Recht abgewiesen worden.

I.4. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 brachte die Beschwerdeführerin einen rechtzeitigen Vorlageantrag ein und beantragte, die Beschwerde dem nunmehr erkennenden Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. März 2022, GZ: BHRISanR-2022-338609/1, wurde S S, Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ ab 16. März 2022 bis zum Ablauf des 25. März 2022 behördlich abgesondert.

Gemäß Absonderungsbescheid vom 17. März 2022 endet die Absonderung vorzeitig und automatisch mit Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder eines positiven Testergebnisses mit einem CT-Wert >30.

Mit E-Mail vom 23. März 2022 übermittelte die abgesonderte Dienstnehmerin der belangten Behörde ein negatives Testergebnis auf COVID-19 (Laborergebnis – SARS-CoV-2 PCR Analyse der N GmbH vom 23. März 2022) und ersuchte um Aufhebung der Absonderung. Die Absonderung der Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin wurde sodann am 23. März 2022 (14:43 Uhr) infolge erfolgreicher Freitestung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.2. Im Wege des Online-Portals der belangten Behörde übermittelte die Beschwerdeführerin am 23. Juni 2022 um 23:28:35 Uhr mittels Online-Formular den Antrag für die Vergütung der Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz für die Absonderung der Dienstnehmerin S S, geboren am x, im Absonderungszeitraum 16. März 2022 bis 23. März 2022 im Gesamtbetrag von 328,62 Euro.

II.3. Die Amtsstunden der belangten Behörde sind bzw. waren zum Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags auf Vergütung am 23. Juni 2022 wie folgt festgelegt:

Montag	7:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs (auch über Online-Formulare) außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, auf ihrer Homepage (Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG] und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 13. Jänner 2020, GZ: BHRIAL-2018-473717/5-RE) wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und daher von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung der Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin von 16. März 2022 bis 23. März 2022, damit insbesondere auch die (vorzeitige) Beendigung der Absonderung mit 23. März 2022 (siehe auch den beantragten Absonderungszeitraum gemäß Vergütungsantrag vom 23. Juni 2022) sowie die Übermittlung des Vergütungsantrages an die belangte Behörde über das Online-Portal am 23. Juni 2022 um 23:28:35 Uhr.

III.2. Die Amtsstunden der belangten Behörde und die Tatsache, dass diese die Empfangsgeräte zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit hält, sie aber außerhalb derselben nicht betreut, finden sich auf der Homepage der belangten Behörde (Kundmachung vom 13. Jänner 2020, GZ: BHRIAL-2018-473717/5-RE, abrufbar unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_RI/Kundmachung.pdf). Zu diesen Informationen gelangt man sehr einfach durch Eingabe des Suchbegriffes „Amtsstunden“ auf der Homepage der belangten Behörde.

Zudem werden die Amtsstunden auf der Homepage in der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten“ nochmals dargestellt. In der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten“ findet sich auch ein entsprechender Hinweis, wonach Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, erst nach Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/33508.htm).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 21/2022, lauten auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der

Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihrer Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]

(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.

(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.“

IV.1.2. § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

[...]“

IV.2. Zur Antragsfrist gemäß Epidemiegesetz sowie zur allgemeinen Regelung die Amtsstunden einer Behörde betreffend:

IV.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 iVm. § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 Epidemiegesetz ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 par. cit. genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, abweichend von § 33 leg. cit. binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei den in den §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetz normierten Fristen handelt es sich um materiell-rechtliche Fallfristen (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061), innerhalb derer ein materiell-rechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss. Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gehen daher insoweit verloren, als sie nicht vor Fristablauf geltend gemacht werden. Ausnahmen bestehen lediglich gemäß § 49 Abs. 5 und Abs. 6 Epidemiegesetz, wonach fristgerecht eingebrachte Vergütungsanträge gemäß § 32 leg. cit. während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 leg. cit. erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen (§ 49 Abs. 5 Epidemiegesetz) und wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen gemäß § 32 Abs. 3 leg. cit., der sich auf bis 30. September 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden kann (§ 49 Abs. 6 Epidemiegesetz).

IV.2.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht. (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019,

Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

IV.3. Zur Antragstellung im vorliegenden Sachverhalt.

IV.3.1. Wie auch von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zu Recht dargestellt und insbesondere auch im Vergütungsantrag angegeben, endete die Absonderung der verfahrensgegenständlichen Dienstnehmerin der Beschwerdeführerin am 23. März 2022, da die Absonderung von der belangten Behörde infolge Freitestung mit Wirkung 23. März 2022 aufgehoben wurde. Auch die Beschwerdeführerin hat ihrem Vergütungsantrag einen Absonderungszeitraum von 16. März 2022 bis 23. März 2022 zu Grunde gelegt. Somit begann die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs gemäß §§ 33, 49 Abs. 1 Epidemiegesetz mit diesem Tag (Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen) zu laufen. Der Vergütungsantrag wäre daher spätestens am 23. Juni 2022 bei der belangten Behörde einzubringen gewesen.

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, enden die Amtsstunden der belangten Behörde an einem Donnerstag jeweils um 17:00 Uhr. Der Antrag der Beschwerdeführerin gelangte zwar am Donnerstag, 23. Juni 2022, um 23:28:35 Uhr in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung im Online-Portal der belangten Behörde); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt der Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Freitag, 24. Juni 2022 um 7:00 Uhr als eingebracht und eingelangt. Diese Ausführungen gelten gemäß der eindeutigen Formulierung der belangten Behörde in der Kundmachung zu den Amtsstunden vom 13. Jänner 2020 auch für Anbringen (Eingaben), die über das Internet im Wege von Online-Formularen übermittelt werden.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetzes wurde damit versäumt. Die belangte Behörde wies den verspäteten Antrag der Beschwerdeführerin wegen Versäumung der materiell-rechtlichen Fallfrist des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetzes daher zu Recht ab.

IV.3.2. Zum Verweis der Beschwerde auf die zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 26. Juni 2000, GZ: B460/00, B1280/00, B1682/00, B1153/00, B2385/00, B1080/01, B1267/01) ist auszuführen, dass es (insbesondere auch aufgrund der von der

Beschwerdeführerin zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes) zu einer eindeutigen gesetzlichen Regelung dieser Thematik im § 13 Abs. 5 AVG gekommen ist. Die in der Beschwerde zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich somit nicht auf die nunmehr geltende Regelung des § 13 Abs. 5 AVG (ausführlich dazu sowie zur Entwicklung der Regelung des § 13 Abs. 5 AVG: *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand: 1.1.2014, rdb.at] Rz 34ff).

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle festgehalten, dass Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 AVG keine unverhältnismäßige Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz darstellen. Durch die Kundmachung im Internet ist sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können. Dass auch eine Pflicht für rechtsunkundige, unvertretene Parteien besteht, sich derartige Informationen zu beschaffen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt. (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/05/0296) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG käme bei Versäumung der Fristen gemäß §§ 33 und 49 Abs. 1 Epidemiegesetzes ohnehin nicht in Betracht, da materiell-rechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht restituierbar sind.

IV.3.3. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sowie aufgrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas